

DGGL ■ Landesverband Mecklenburg-Vorpommern  
Geschäftsstelle: Schwarzerlenweg 18 ■ 18198 Kritzmow

**Ministerium für Landwirtschaft  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern**

Frau Schliemann  
Paulshöher Weg 1

**19061 Schwerin**

Ihr Schreiben vom:  
18.03.2008

Ihr Zeichen:  
VI 210a

Unser Zeichen:  
dggl – pa.

Kritzmow, den  
29.04.2010

**Verbandsbeteiligung**

**Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes und anderer Gesetze**

Hier: Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur,  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern  
Ihr Schreiben + Unterlagen vom 18.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL) hat mit Schreiben vom 18.03.2010 die Beteiligungsunterlagen an o.g. Gesetzesänderungsverfahren erhalten. Das Waldgesetz mit den jetzt geplanten Änderungen berührt unmittelbar Belange der satzungsgemäßen Ziele der DGGL (§ 2 der Satzung der DGGL/ sh. Anlage). In Zusammenarbeit mit dem Bund Deutscher Landschaftsarchitekten und der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern wurden nachfolgende Änderungshinweise erarbeitet und begründet.

**Vorbemerkungen**

Die im Entwurf dargestellten Änderungen in Bezug auf ‚Waldfestsetzung‘ (§ 2) lassen befürchten, dass im Falle einer ungeänderten Inkraftsetzung des Gesetzes ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand bei der Erfassung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Kleinstflächen zwischen 0,2 ha und ~2,00 ha entstehen und speziell die Sinnhaftigkeit der Waldausweisung (bezogen auf Kleinstflächen) von jetzigen Grünanlagen bei den Bürger auf Unverständnis stoßen werden.

Auch in Bezug auf die Planungshoheit der Kommunen auf der Ebene Flächennutzungsplan/verbindliche Bauleitplanung wird mit Festsetzung ‚Wald ab 0,2 ha‘ eine erhebliche Barriere gesetzt, die i.d.R. einer ausgewogenen Dorf-/Stadt-entwicklung zu wider läuft.

[www.dggl.org](http://www.dggl.org)  
Landesgeschäftsstelle  
Mecklenburg-  
Vorpommern:  
Schwarzerlenweg 18  
18198 Kritzmow  
Tel.: (038207) 73257  
Fax: (038207) 73257  
Mail:  
Patzler.dggl@gmx.de  
Bankverbindung:  
Ostseesparkasse  
Rostock  
Konto: 20 500 3052  
BLZ: 130 500 00

## Unsere Anmerkungen zu den einzelnen Gesetzesparagrafen:

### Zu § 1 Grundsatz

Zu Absatz (2) Streichung

(2) Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten. (Streichen *und zu mehreren.*)

Ziel:

Abkehr von der Zielstellung einer generellen Waldmehrung in M-V.

Begründung:

Diese Zielstellung ist in einigen Landschaftsteilen für die Erhaltung des Landschaftsbildes sowie die Entwicklung von Natur- und Landschaft sowie den Tourismus schädlich. In vielen Landschaftsteilen des Landes ist die Erhaltung der schönen weiten Blicke notwendig. Zupflanzungen solcher Blicke und Sichtbeziehungen ist gerade im erweiterten Umgebungsschutz denkmalgeschützter Parkanlagen wichtig, von deren Vernetzung die Landschaft unseres Bundeslandes ‚lebt‘.

### Zu § 2 Wald

Zu Absatz (3) Neu

(3) Nicht als Wald gelten:

- denkmalgeschützte Parkanlagen,
- Grün- und Parkanlagen im Zusammenhang von Wohnbereichen,
- mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen, die nicht die Größe von 2 ha erreichen,
- Sukzessionsflächen mit Gehölzen unter einer Bestockungshöhe von 15 m.

Ziel:

Verschlinkung von Genehmigungsverfahren, Vereinfachung der Verwaltungsarbeit, Sparen von Kosten

Begründung:

Die Entwicklung, Wiederherstellung und Planung von denkmalgeschützten Parkanlagen ist für den Tourismus und das Landschaftsbild sowie die Identität des Landes von großer Bedeutung. Durch klare Abgrenzungen der Zuständigkeit werden Doppelzuständigkeiten und Konkurrenzen innerhalb der Landesverwaltung beseitigt. Verfahren werden leichter, preiswerter und Verwaltungskosten gespart. Viel Ärger und Lauferei lassen sich vermeiden.

Die mühsame Klärung, was denn nun als ‚im Zusammenhang von Wohnbereichen‘ zu werten ist sollte bei der Bedeutung von Grünanlagen für die jeweilige Kommune auch durch eine Landesregelung geklärt werden.

Um neben den Forsten auch touristische Aspekte im Land zu fördern, ist es notwendig, die Park- und Grünanlagen des Landes nicht als Wald auszuweisen.

Grünanlagen und Friedhöfe als Wald auszuweisen bedeutet nach Waldgesetz dass keine Zäune zulässig sind.

Folge: wieder eine zusätzliche Ausnahme im Gesetz notwendig !

In kommunalen Parkanlagen erfolgt i.d.R. eine grundhafte Bestandspflege und Sanierung aus wirtschaftlichen und gestalterischen Gründen in einem Abstand von 8 - 10 Jahren. Diese Pflege nun jeweils Abzustimmen und genehmigen zu lassen und nach neuen Forstrichtlinien durchzuführen, erfordert den zusätzlichen Personalaufwand, Zusatzkosten und den zusätzlichen Personaleinsatz von Förstern, die für solche Zwecke nicht ausgebildet sind. Aufforstungen können angeordnet,

notwendige Pflegearbeiten verhindert oder erschwert werden. Die bisher zuständigen und dafür ausgebildeten Fachleute, wie Landschaftsgärtner, Landespfleger, Landschaftsarchitekten usw. könnten nicht mehr nach fachlichen, landschaftsgestalterischen Kriterien und ihrer Kompetenz handeln. Neu zu schaffende Pflegestellen von dafür noch auszubildenden Förster und eine doppelte Bearbeitung wären die Folge. Im Ergebnis entscheidet über den Baumbestand in einer Grünanlage/Friedhof der Förster wie es aussehen soll. Das kann nicht im Interesse des Landes sein.

Die Definierung **Wald** erst ab einer Größe von 2 ha zusammenhängender Waldfläche (bisher 45 x 45 m 0,2 ha) ist ein Gebot wirtschaftlicher Vernunft und ein wichtiger Beitrag zu Entbürokratisierung.

Eine schlanke Forstverwaltung kümmert sich um die Waldflächen ab 2 ha, die Naturschutzbehörden um die Flächen bis 2 ha.

Die Führung des Waldverzeichnisses wird durch Entfall dieser Kleinstflächen entlastet, Kosten und Verwaltungsarbeit werden gespart.

## **Zu § 12 Bewirtschaftung des Waldes**

Zu Absatz (2) Entfall:

**(2) Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß Absatz 1 sind nicht Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts.**

### Ziel:

Vereinfachung der Zuständigkeiten und Vereinfachung des Gesetzes

### Begründung:

Regelung zu Fragen des Naturschutzes erfolgen im Naturschutzgesetz. Diese versteckten Regelungen stellen keine Vereinfachungen in einem Gesetz dar.

## **Zu § 17 Benutzung fremder Grundstücke, Duldung von Wegen**

Zu Absatz (2) Änderung:

**(2) Der Benutzer ist verpflichtet, bei Schäden zeitnah den ursprünglichen Zustand des Weges auf seine Kosten wiederherzustellen oder dem Eigentümer den Aufwand für die Schadensbehebung zu erstatten. Vor Beginn der Maßnahmen ist hierzu bei der Unteren Forstbehörde eine Kautions in ausreichender Höhe zu hinterlegen.**

### Ziel:

Im Gesetz ist zu verankern, dass Wege die bei Wald- und Holzungsarbeiten beschädigt oder zerstört wurden, durch den Verursacher repariert und instand gesetzt werden.

### Begründung:

Notwendig ist die Erhaltung eines attraktiven und intakten touristischen Wegenetzes, welches oft mit Fördermitteln hergestellt wurde. Die Verteilung der Kosten nach Schäden muss nach dem Verursacherprinzip erfolgen. Die Besitzer der Wege, meistens die Kommunen, sind oft nicht mehr in der Lage die Wegeschäden durch Forstarbeiten auf ihre Kosten beseitigen zu lassen oder die Schadensbehebung durchzusetzen. Ergebnis sind nicht mehr ausreichend gut passierbare Wege.

## Zu § 25 Genehmigung von Erstaufforstungen

(2) Die Genehmigung darf (**streichen: nur**) versagt werden, wenn:

- für Grundflächen in genehmigten Bauleitplänen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Plänen rechtsverbindlich eine andere Verwendung vorgesehen ist, die der Aufforstung zuwiderliefe,
- die Grundfläche nach Maßgabe der landesplanungsrechtlich verbindlichen Programme oder Pläne nicht aufgeforstet werden soll,
- die Erstaufforstung Belange des Naturschutzes, Landschaftspflege oder das Landschaftsbild (**streichen: erheblich**) beeinträchtigen würden **oder**
- **denkmalpflegerisch wichtige Offenbereiche und Sichtbeziehungen gestört werden .**

### Ziel:

Entfall eines Automatismus im Gesetz.

### Begründung:

Wald an allen Stellen des Landes ist nicht **nur** gut. Notwendig ist die Erhaltung eines attraktiven und abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit den für M-V typischen weiten Fernsichten.

## Zu § 32 Forstbehörden

Zu (3) Untere Forstbehörden sind **die Forstämter (Streichung: Vorstand der Landesforstanstalt)** und die Nationalparkämter.

### Ziel:

Klare einfache Verwaltungsstrukturen. Einsparung von Verwaltungskosten

### Begründung:

Die Zwischenebene zwischen Forstamt und oberster Forstbehörde ist nicht mehr zeitgemäß, verursacht hohe Kosten und ist nicht transparent. Die Vermischung zwischen privatwirtschaftlich arbeitender Landesforstanstalt und hoheitlichen Aufgaben muss getrennt werden, um das Land langfristig von zu hohen Personalkosten zu entlasten.

Zu viele Vorgänge der Forstämter werden bisher parallel von der Landesforstanstalt bearbeitet. Es müssen Kompetenzen, Verantwortung nach unten verlagert werden.

## Zu § 34 Aufgaben der Forstbehörden

Die Forstbehörden haben die ihnen nach diesem Gesetz und sonstigen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Dazu gehören insbesondere:

- die Verwaltung (**Entfall: und Bewirtschaftung**) des landeseigenen Waldes in den Nationalparks (**Entfall: und im Wald der Landesforstanstalt,**)
- die Beratung (**Entfall: und Betreuung**) im Privat- und Körperschaftswald,
- (**Entfall: die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft,**)
- die forstliche Rahmenplanung (**Entfall: und weitere Planungen zur Waldentwicklung**),
- die Ausübung der Forstaufsicht und des Forstschutzes,
- (**Entfall: Durchführung der sich aus dem Jagdrecht ergebenden Aufgaben, insbesondere die Jagdnutzung in den Eigenjagdbezirken des Landes und der Landesforstanstalt sowie die Sicherung der jagdbehördlichen Aufsicht, die Wahrnehmung des Naturschutzes im Wald.**)

#### Ziel:

Trennung von hoheitlichen und wirtschaftlichen Aufgaben, klare Verwaltungsstrukturen. Einsparung von Verwaltungskosten - Personalkosten – Landeszuschüssen.

Die Vermischung von hoheitlichen Aufgaben wie jagdbehördlicher Aufsicht und Jagdnutzung sollte deutlich getrennt werden.

Aufgaben des Naturschutzes sind von den Naturschutzbehörden wahrzunehmen.

#### Begründung:

Die Vermischung zwischen privatwirtschaftlich arbeitender Landesforstanstalt und hoheitlichen Aufgaben muss getrennt werden, um das Land langfristig von zu hohen Personalkosten zu entlasten. Die Bewirtschaftung von Landeswald außerhalb der Nationalparke und die Betreuung von Privat- und Körperschaftswald kann ein Wirtschaftsbetrieb gegen Vergütung durchführen.

Die Vermischung von forstlichen, naturschutzrechtlichen und jagdlichen Tätigkeiten ist intransparent und erzeugt Kosten und zusätzlichen Personalaufwand. Die Reduzierung der Aufgaben der Forstverwaltung auf hoheitliche Aufgaben spart Personal, Kosten usw.

Die jagdbehördliche Aufsicht ist im Jagdgesetz geregelt und gehört nicht in das Waldgesetz.

### **Zu §§ 36 Aufgaben der obersten Forstbehörde, 37 Forstplanung, 38 Forstliches Forschungs- und Versuchswesen**

Diese Paragraphen sollten so geändert werden, dass eine klare Trennung zwischen hoheitlichen Aufgaben eines Landesamtes und eines Forstbetriebes oder Landesbetriebes besteht.

#### Ziel:

Entwicklung der Landesforstanstalt als Landesanstalt für die Aufgaben:

- Forschungs- und Versuchswesen,
- Fachberatung der Obersten und Unteren Forstbehörde,
- Führung der für die Wälder aller Eigentumsarten vorhandenen Daten über den Zustand des Waldes einschließlich der forstlichen Standortkartierung, Waldbiotopkartierung, Waldfunktionskartierung auf Landesebene nach einheitlichen Grundsätzen,
- Erfassung und Darstellung des Zustandes der Wälder, die Erkundung und Kartierung der ökologischen Verhältnisse der Waldstandorte,
- Auslagerung von Aufgaben wie Forsteinrichtungswerke, Betriebsgutachten und andere Gutachten und Planungen auf einen privatwirtschaftlichen Eigenbetrieb z.B. ein Forstplanungsbüro oder einen Landesbetrieb.

#### Begründung:

Die derzeit sehr hohen jährlichen Landeszuschüsse an die Landesforstanstalt können nur bei einer klaren Trennung von Wirtschaftsaufgaben und behördlichen Aufgaben herabgesetzt werden.

Über den Umgang mit den Überschüssen eines privatwirtschaftlich arbeitenden Landesforstbetriebes kann dann das Parlament entscheiden.

### **§ 43 Grundsätze der Förderung**

Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (Entfall: fachlich und durch Finanzhilfen) gefördert sowie durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.

#### Ziel:

Förderung ja aber keine Verpflichtung und Bindung durch Finanzhilfen

Begründung:

Das Bundeswaldgesetz beinhaltet nur das Wort „Förderung“.

**§ 44 Fachliche Förderung**

(1) Die fachliche Förderung der nichtstaatlichen Waldbesitzer ist Aufgabe der Forstbehörden. (Entfall: Diese Aufgabe umfasst die Verpflichtung, die Waldbesitzer sachkundig zu beraten und auf Verlangen zu betreuen.)

(2) Privat- und Körperschaftswaldbesitzer werden in (Entfall: allen) Fragen der Bewirtschaftung ihres Waldes durch die Forstbehörde (Entfall: kostenlos) beraten. (Entfall: Durch die Beratung sollen die Waldbesitzer in der sachkundigen Bewirtschaftung ihres Waldes unterstützt werden.)

(Entfall: (3) Der Waldbesitzer kann seinen Wald fallweise oder ständig durch die untere Forstbehörde betreuen lassen. Die Betreuung besteht in der entgeltlichen Übernahme von über die Beratung hinausgehenden, im privatwirtschaftlichen Interesse des einzelnen Waldbesitzers liegenden betriebstechnischen Hilfeleistungen.)

Ziel:

- Förderung ja, aber keine Verpflichtung und Bindung von Finanzhilfen durch das Land
- Trennung Wirtschaftsbetriebe und hoheitliche Aufgaben.

Begründung:

Das Bundeswaldgesetz beinhaltet nur das Wort „Förderung“. Eine höhere Verpflichtung sollte das Land nicht eingehen (wollen / müssen).

Eine nachhaltige Wirtschaftlichkeit von Forstberatungen und Betreuungen kann am besten durch eine darauf spezialisierte Beratungs- und Betreuungsfirma geleistet werden, z.B. durch mehrere Wirtschaftsunternehmen wie auch z.B. eines Landesbetriebes Forstberatung und -betreuung.

In Erwartung der Beachtung unserer Hinweise und Kritiken verbleibe ich im Namen der Mitglieder des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der DGGL e.V.

mit freundlichen Grüßen !

Stefan Patzer  
Vorsitzender